

In Verbindung damit:

1. Antrag des Vereins Erzgebirgischer Colportage-Buchhändler in Chemnitz:

Die General-Versammlung wolle die Herstellung einer Broschüre beschließen, die dem Publikum unberechnet zu liefern ist und worin in sachgemäßer Weise die Angriffe gegen den Colportage-Buchhandel seitens der Tagespresse u. zurückgewiesen werden, bezw. die Bedeutung des so vielfach bekämpften Colportage-Romans in das rechte Licht gestellt wird. Die weiteste Verbreitung dieser Broschüre zur Ehrenpflicht jedes Kollegen zu erklären.

Berichterstatter Herr Martin, Chemnitz.

2. Antrag des Vereins Berliner Colportage-Buchhändler:

Um allen Kollegen die günstigsten Bedingungen bei Entnahme ihres Bedarfs möglichst zugänglich zu machen, möge der Central-Verein Deutscher Colportagebuchhändler mit den Verlags-handlungen darüber in Verhandlung treten, ob sich nicht eine andere Skala der Berechnung eventuell unter Fortfall der bisher üblichen Freieemplare einführen läßt?

Berichterstatter Herr Fahrenholz, Berlin.

VI. Antrag des Vereins Berliner Colportage-Buchhändler:

Der Vorstand des Central-Vereins erhält den Auftrag, sämtliche auf den Gewerbebetrieb des Colportage-Buchhandels bezüglichen Gesetzesbestimmungen sammeln, zusammenstellen und als Buch herausgeben zu lassen. Die Gesetzsammlung müßte von einem Juristen bearbeitet und mit Anmerkungen, die speziell für den Colportage-Buchhandel Interesse haben, versehen werden. Das Buch müßte im Preise so gestellt sein, daß die Anschaffung auch den weniger Bemittelten möglich wird.

VII. Antrag des Vorstandes:

auf Abjendung einer Petition an den Reichstag, worin gegen die beabsichtigte Abänderung des § 183 des Strafgesetzbuches — Vertrieb unsittlicher Schriften u. — Stellung genommen wird, unter Hinweis auf die folgenschweren Konsequenzen der in Aussicht genommenen Abänderungen des Gesetzes.

Berichterstatter Herr Ernst Schulze, Berlin.

VIII. Antrag des Vereins Berliner Colportage-Buchhändler:

Den Mitgliedern des Central-Vereins wird zur Pflicht gemacht, gerichtliche Entscheidungen in wichtigen gewerblichen Fragen, gleichviel ob sie den Geschäftsinhaber oder dessen Mitarbeiter betreffen, dem Vorstand des Vereins einzufenden, um letzteren in den Stand zu setzen, bei Fragen von prinzipieller Bedeutung den Klageweg durch alle Instanzen für Rechnung des Vereins zu beschreiten und eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

Berichterstatter Herr Globig, Berlin.

IX. Antrag des Vereins Berliner Colportage-Buchhändler:

Der Central-Verein wolle die Herren Verleger von Zeitschriften darum ersuchen, Einrichtungen zu treffen, die das Erscheinen der fälligen Nummern vor hohen Festtagen einen Tag früher ermöglichen, damit die Auslieferung an die Abnehmer noch thunlichst vor dem Fest erfolgen kann.

Berichterstatter Herr Schöps, Berlin.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Der Reichsanzeiger 1892 Nr. 140 veröffentlicht die Anweisung der beteiligten preussischen Ministerien (des Innern, der geistlichen u. Angelegenheiten, und des Handels und Gewerbes) an die königlichen Oberpräsidenten zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Vom 1. Juni 1891.

Die hier einschlägigen Aenderungen der Gewerbeordnung sind folgende:

Artikel 1.

Hinter § 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 41 a.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Artikel 2.

Hinter § 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 55 a.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3.

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

(Auszug.)

§ 105 b Absatz 2.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 e. 1. Absatz.

Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, [sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten,] können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den in § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

§ 105 h.

Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vom Bibliothekswesen. — Die Leitung der königlichen Bibliothek in Berlin giebt fortan ein periodisch erscheinendes Ver-

